

## **Kirchliches Arbeitsrecht**

### **„Menschenrechte ade“ - wie ein Rechtsstaat zur Legende wird**

Wenn man in umfangreichen Lexika unter Stichwörtern nachschlägt, die mit dem Arbeitsrecht zusammenhängen, entdeckt man kaum Hinweise auf die Besonderheiten und Absonderlichkeiten eines erheblichen Teilbereichs, nämlich des *kirchlichen* Arbeitsrechts. Auch sonst erfährt man nur selten etwas davon in der öffentlichen Diskussion. Das bewerte ich neben den gravierenden grund- und arbeitsrechtlichen Einschränkungen des kirchlichen Arbeitsrechts als einen weiteren vertuschten Skandal.

Bereits 1950 hatte die Bundesregierung ein Betriebsverfassungsgesetz vorbereitet, das auch für die Mitarbeiter kirchlicher Sozialdienste und Erziehungseinrichtungen gelten sollte. Da erhoben die Glaubenskonzerne lauthals Protest mit der kühnen Behauptung, diese Pläne bedrohten ihre „verfassungsgesicherte Eigenständigkeit“. Johannes Neumann, emeritierter Prof. für Religions- und Rechtssoziologie, beschreibt die verhängnisvolle Weichenstellung in der Frühzeit der alten Bundesrepublik wie folgt: „In ökumenischer Eintracht wurden im Frühsommer 1951 die Spitzen der deutschen evangelischen und der katholischen Kirche bei der Bundesregierung vorstellig. Sie forderten, das Gesetz dürfe für ‚Arbeitnehmer der Religionsgesellschaften und ihrer Einrichtungen ... unbeschadet ihrer Rechtsform‘ nicht gelten. Sie stellten dafür ein für alle anderen Bereiche ‚vorbildliches‘ Mitwirkungsmodell in Aussicht, wenn man ihnen nur ihr eigenes Gestaltungsrecht gewähre. Der Gesetzgeber beugte sich schließlich dem Druck der Kirchen und stellte sie von der Geltung des Betriebsverfassungsgesetzes frei.“<sup>1</sup>

Durch hartnäckige Pressionen erreichten es die Glaubenskonzerne, dass ihre Beschäftigten dem allgemeinen Arbeitsrecht nicht unterliegen. Die katholische Kirche benötigte allerdings 26 lange Jahre, um ein eigenes System der Mitarbeitervertretung zu entwickeln; die evangelische Kirche brauchte sogar 27 Jahre. Was herauskam, ist eine Schande für einen sozialen Rechtsstaat, denn die jetzt mehr als eine Million Kirchenbediensteten sind überwiegend von der Gnade und Barmherzigkeit ihrer christlichen Dienstherrn abhängig, die z.T. sehr rigoreuse altertümliche Vorstellungen vom mitmenschlichen Umgang haben. Das angeblich für alle anderen Bereiche „vorbildliche Mitwirkungsmodell“ der organisierten Christenheit entpuppte sich als schamlose Täuschung des Parlaments. Deswegen hätten die Abgeordneten, wenn sie an dieser Stelle ein soziales Gewissen gehabt hätten, ihren Blankoscheck als ungültig ansehen und wieder einziehen müssen.

Gerhard Czermak kennzeichnet das kirchliche Arbeitsrecht durch folgende Eigentümlichkeiten:

- „- eine extrem weite Ausdehnung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 137 III WRV) durch das BVerfG
- eine starke Überbetonung des kirchlichen Selbstverständnisses bei der Anwendung des staatlichen Rechts
- eine völlige Ausblendung des kollektiven staatlichen Arbeitsrechts, verbunden mit der Ausbildung eines sehr umfangreichen innerkirchlichen Arbeitsrechts (keine Anwendung des Betriebsverfassungs-, Tarifvertrags- und Personalvertretungsgesetzes ...)
- einen deutlich geminderten Rechtsschutz im Individualarbeitsrecht, vor allem beim Kündigungsschutz.“<sup>2</sup>

Ich selber füge noch einen 5. entscheidenden Mangel des kirchlichen Arbeitsrechts hinzu:

- Verlust oder Einschränkung wichtiger Grundrechte mit Hilfe des höchsten deutschen Gerichts.<sup>3</sup>

Johannes Neumann gibt die schöne Theorie und die hässliche Praxis der christlichen Dienstherrn zum besten: „Die kirchliche Fiktion unterstellt, es gäbe in kirchlichen Betrieben keinen Gegensatz zwischen ‚Kapital und Arbeit‘, da es sich um eine geistliche ‚Dienstgemeinschaft‘ handle, in der alle dem gleichen Ziele dienen. Darum gibt es in ihren Bereichen auch keine Tarifverträge, vielmehr entscheiden die Kirchenleitungen nach Gutdünken.“<sup>4</sup> Staatliche Gerichte dürfen grundsätzlich nicht bei Streitigkeiten zwischen Kirchen und ihren Arbeitnehmern tätig werden, weil ihnen dazu die Kompetenz abgesprochen wurde. Die hoch dotierte Geistlichkeit erlaubt ihren zumeist schlecht bezahlten Untergebenen<sup>5</sup> nur Sandkastenspiele mit einer zahnlosen „kirchlichen Mitarbeitervertretung (MAV)“, bei der das Schönste noch der Name ist. Diese „Mitarbeitervertretung“ muss sich nämlich regelmäßig der „jeweiligen Kirchenleitung“ unterwerfen.<sup>6</sup> Damit scheint dieses Verhältnis der Beziehung eines treuen Hundes zu seinem strengen Herrn nicht ganz unähnlich zu sein.

Ständige Grundrechtsverletzungen, deren Opfer kirchliche Mitarbeiter wurden, sind nach der Vereinigung der deutschen Staaten lawinenartig angewachsen. Den christlichen Wohlfahrtsverbänden wurden durch die Kohl-Regierung massenweise angeblich „herrenlose“ soziale und Gesundheitseinrichtungen aus der Konkursmasse der DDR in den unersättlichen Rachen geworfen - einschließlich der Mitarbeiter. Nach deren Meinung fragte der jetzt angeblich *wirklich demokratische* Staat natürlich nicht. Anfangs war die fehlende Konfession kein Hinderungsgrund für die Weiterbeschäftigung. Weil sich die Rechristianisierung jedoch nicht so rasch einstellte, wie die machtgerige Kirche dies wünschte, griff die EKD-Synode von Suhl 1992 zu einer Gewaltmaßnahme und missachtete in christlicher Arroganz und Intoleranz den Aufschrei ihrer konfessionslosen Beutemitarbeiter.

Die neuen staatschristlichen Dienstherren zeigten jetzt ihre Folterwerkzeuge und verfügten diktatorisch: „Nur Christen, deren Kirche der Arbeitsgemeinschaft der christlichen Kirchen angehört, dürfen in kirchlichen Einrichtungen beschäftigt werden. Die Arbeitsverträge seien dementsprechend zu gestalten.“<sup>7</sup> Wer seiner Überzeugung treu bleibt und sich nicht zwangschristianisieren lässt, wird zwar nicht mehr seines Lebens beraubt wie zur Zeit der Ketzer- und Hexenverfolgungen, aber er geht immerhin seines Arbeitsplatzes verlustig. Schon aus diesem Grunde sind manche freiwillig aus dem Leben geschieden. Auch die neuen Ost-Gerichte dürfen hier nicht helfen; sie stehen voll im Trend der Zwangsmision des christlichen Obrigkeitsstaates. Früher wurden Christen in der DDR angeblich wegen ihres *Glaubens* benachteiligt<sup>8</sup>; heute werden in den neuen Ostgebieten Konfessionslose und Atheisten wegen ihres *Unglaubens* diskriminiert.<sup>9</sup> Die unverschämte Lüge vom weltanschaulich-neutralen Staat Bundesrepublik Deutschland glaubt aber wohl niemand der Betroffenen mehr. Als einzige noch wählbare Partei könnte ihnen nun die PDS erscheinen - sofern diese nicht auch in nächster Zeit überwiegend die religiöse Karte spielt...

Johannes Neumann nennt weitere kaum glaubliche Auswirkungen der fast grenzenlosen kirchlichen Höchstprivilegierung auch im sozialen Bereich: „Muslimische Frauen, die sich als Schwesternschülerin, Erzieherin oder Putzhilfe bewerben, werden nicht eingestellt bzw. müssen auf Geheiß von Kirchenoberen wieder gekündigt werden, selbst wenn sich nur eine einzige Bewerberin für diese Stelle gemeldet hat, sie kein Kopftuch trägt und die lokale Gemeinde ihre Einstellung wünscht. Das widerspricht dem vom Grundgesetz intendierten Grundrechtsschutz.“<sup>10</sup>

Wer in Deutschland mit der verkappten Staatsreligion Christentum im sozialen Bereich einen Beruf ausüben will, muss häufig als Grundvoraussetzung eine Kirchenmitgliedschaft vorweisen. Hat er die nicht und will er sich nicht zwangsmisionieren lassen, kann er häufig seinen Wunsch entweder gleich begraben oder er muss in ein anderes Bundesland oder eine andere Region umziehen. Da wir nun jedoch seit Jahrzehnten eine ständig zunehmende Konzentration, ja Monopolisierung weiter Bereiche der sozialen Dienste in großkirchlicher Trägerschaft registrieren,<sup>11</sup> kann auch folgender Fall eintreten: Eine Konfessionslose lässt sich von einem städtischen Sozialdienst in Norddeutschland einstellen und vertraut auf einen Dauerarbeitsplatz. Nun kommt es dem kommunalen Arbeitgeber unerwartet in den Sinn, seine öffentliche Wohlfahrtseinrichtung der evangelischen Kirche zuzuschänzen. Die Stadt, die auch eine Fürsorgepflicht gegenüber ihren Beschäftigten hat, kümmert sich nicht im geringsten um die Weltanschauungsfreiheit ihrer bewährten Mitarbeiterin<sup>12</sup> und setzt die Frau den grundrechtsverachtenden Praktiken eines angeblich hochmoralischen Glaubenskartells aus.<sup>13</sup>

Amtskirchliche Menschlichkeit gibt es nun aber grundsätzlich nur im Rahmen des Dogmas und der religiösen Lehre. Jesus wollte die Ehebrecherin nicht steinigen lassen, wie es seiner Religion entsprochen hätte, aber unter seinen selbsternannten Nachfolgern wurden wenigstens 70 Mio Unschuldige z.T. bestialisch unter dem Kreuz ermordet - dem christlichen Tötungsverbot zum Trotz. Da muss die verdiente Mitarbeiterin der bisher öffentlichen Einrichtung doch für die „rechtsstaatliche“ Wahl zwischen Pest und Cholera noch dankbar sein: sie darf sich die Zwangschristianisierung *oder* die Arbeitslosigkeit aussuchen. Sie darf wirklich noch selber *frei* entscheiden, auf *welches* von zwei Menschenrechten sie *weniger ungerne* verzichtet: entweder auf das Recht der Weltanschauungsfreiheit oder auf das Recht auf einen Arbeitsplatz.<sup>14</sup>

Der Grund für das skandalöse kirchliche Arbeitsrecht liegt überwiegend in der höchstrichterlichen Auslegung des Art. 137 III WRV, der lt. Art. 140 GG Bestandteil unserer Verfassung geworden ist. Der entscheidende Satz lautet dort: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Im Falle des kirchlichen Arbeitsrechts greift Czermak das Bundesverfassungsgericht in der heftigsten Weise an - z.T. unter Hinweis auf S. Wieland.

Ich verstehe den Augsburger Verwaltungsrichter dabei so, dass er dem höchsten Gericht indirekt einen schlimmen Verfassungsbruch zugunsten der ohnehin höchstprivilegierten Interessengruppe unseres Staates vorwirft, wenn er ausführt:

„Bei der Schaffung des Art. 137 III WRV ging es, wie schon beim historischen Vorbild von 1848, darum, die Religionsgesellschaften vor diskriminierenden Gesetzen zu schützen. Jetzt hat man etwas völlig anderes daraus gemacht. Es wird eine privilegierte *Sonderstellung* eingeräumt, und aus dem Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ist ein *Fremdbestimmungsrecht* über Dritte geworden, deren Arbeitsverhältnis gerade nicht in der Kirchenmitgliedschaft, sondern in den privatrechtlichen Rechtsbeziehungen wurzeln. Daher geht es auch nicht an, das kirchliche Interesse beim Kündigungsschutz vorrangig zu würdigen, die Ausstrahlungswirkung der *Grundrechte der Arbeitnehmer* aber zu ignorieren ... *Die Religionsgesellschaften ,können sich unter Berufung auf ihr Selbstverständnis von der Bindung an das für alle geltende Gesetz freistellen‘. So hat das BVerfG - gegen beachtlichen Widerstand - nicht die Verfassung gewahrt, sondern den historischen und aktuellen verfassungspolitischen Sinn, ja sogar den Wortlaut des Art. 137 III WRV in sein Gegenteil verkehrt.* (...) Vor einer ‚Klerikalisierung‘ warnt zwar das BVerfG in seiner Entscheidung von 1985 selbst, aber tatsächlich fördert es diese.“<sup>15</sup>

Insbesondere die katholische Kirche zwingt ihren abhängig Beschäftigten weitgehend einen spätmittelalterlichen Verhaltenskodex auf, der sonst von mehr als 90% der Bevölkerung abgelehnt wird. Czermak beschreibt dies so: „Wer in die ‚Dienstgemeinschaft‘ der Caritas, einem ‚Werk christlicher Nächstenliebe‘ eintritt, muß auch sein gesamtes außerdienstliches Verhalten nach ‚christlichen Grundsätzen‘ ausrichten, genauer: er muß ‚seine persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche‘ einrichten.“<sup>16</sup> Czermak führt Beispiele von Kündigungen an, die so beschaffen sind, dass man den Rechtsstaat zum Unrechtsstaat mutiert sieht, weil er eine offenkundig Menschen verachtende „Moral“ der Papstkirche mit mehrfachem Grundrechtsbruch noch deckt.

Ich wähle nur einen exemplarischen Fall aus: Eine Kindergartenleiterin lebt seit Jahren mit dem Vater ihrer unehelichen Kinder zusammen, was die katholische Kirche duldet. Der Mann ist seit zehn Jahren geschieden. Durch eine Heirat kann die „wilde Ehe“ mit Kindern zu einer normalen Familie werden. Gerade dies widerspricht aber nun ganz entschieden den katholischen Verhaltensnormen; die Kündigung ist unausweichlich und kann vom Staat als dem Kumpanen eines solchen unmenschlichen Christentums auch nicht angefochten werden.<sup>17</sup> Da wundert man sich eigentlich nur noch, dass die staatliche Ehegesetzgebung katholischen Paaren die Scheidung erlaubt, obwohl dies ihre Kirche verbietet.

Der Grundrechtsschutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG, sonst immer besonders von den C-Parteien im Munde geführt, ist in solchen Fällen keinen Pfifferling wert. Das Recht auf Beruf und Arbeitsplatz nach GG-Art. 12 ist natürlich auch verwirkt, wenn es der kirchliche Arbeitgeber aufgrund seines mittelalterlichen Verständnisses von christlichem Lebenswandel so will. Und auf das Grundrecht der Koalitionsfreiheit nach Art. 9.3 GG haben Mitarbeiter kirchlicher Dienste höchstens einen symbolischen Anspruch. In diesem Verfassungstext kann man allerdings mit größtem Erstaunen lesen (Hv. KU): „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. *Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.*“

Aus diesem klaren Wortlaut kann man meines Erachtens folgendes ableiten: Da die „Mitarbeitervertretungen“ der Kirchen nur streng weisungsgebunden durch die Gegenseite arbeiten dürfen und ihr Name eigentlich ein Witz ist, müssten sie nach Art. 9.3 GG als rechtswidrig erklärt werden. Daraus schließe ich auf eine - gelinde gesagt - nicht verfassungsgemäße Grundgesetzauslegung des BVerfG, zumal es den machtgerigen Großkirchen fast alle Rechte aus dem Arbeitsverhältnis über ihre sozialen Mitarbeiter gibt, diesen dagegen alle normalen Arbeitsrechte verweigert. Auch in diesem Zusammenhang scheint mir ein Satz von Czermak den Nagel auf den Kopf zu treffen: „Denn groß ist der Wille zum Verfassungsbruch, wenn es gilt, den Kirchen Vorteile zuzuschauen.“<sup>18</sup>

Nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten trat 1992/93 die Gemeinsame Verfassungskommission zusammen. Leider wurde das altertümliche Staatskirchenrecht praktisch ohne nennenswerte Änderung konserviert, weil das Interessenbündnis der kirchenhörigen Volksparteien - bei nur einer Ausnahme - stets eines Sinnes war und sich wie ein Bulldozer durchsetzte. Im Vorfeld lebte allerdings die besonders von den Gewerkschaften getragene Kritik an den völlig ungenügenden Arbeitnehmerrechten bei den kirchlichen Mitarbeitern wieder auf.<sup>19</sup> Die SPD-Mitglieder der Gemeinsamen Verfassungskommission griffen die gewerkschaftliche Kritik des

kirchlichen Arbeitsrechts auf und beanstandeten die „derzeitige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“, wobei sie auch zusätzlich die Auslegung des GG-Art. 9.3 rügten und eine andere Auslegung anregten.<sup>20</sup>

Die CDU/CSU-Mitglieder als die allereifrigsten Kirchenlobbyisten widersprachen der SPD heftig in *diesem einen* Punkt des Staatskirchenrechts. Sie verteidigten die umstrittene Entscheidung des BVerfG fast enthusiastisch und überschütteten die Abhängigen eines derartigen spätmittelalterlichen Systems noch mit Hohn, wenn sie mit einem unglaublichen Zynismus erklärten, „daß die Rechte der Arbeitnehmer und Gewerkschaften in kirchlichen Einrichtungen nach Maßgabe des Glaubens- und Kirchenverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft besonderen Loyalitätspflichten unterlägen.“ Zu guter Letzt zerbrachen sich die christlichen Reaktionäre ganz unnötigerweise noch den Kopf über den guten Ruf des höchsten Gerichtes, den sie offenbar mitverteidigen wollten: „Es sei nicht Aufgabe der Gemeinsamen Verfassungskommission, Urteilsschelte zu betreiben und dem Bundesverfassungsgericht letztlich vorzuwerfen, es habe die Verfassung falsch ausgelegt.“<sup>21</sup> Unfehlbarkeit beansprucht - wie jeder weiß - nur die katholische Kirche mit dem Papst für ihre Lehrentscheidungen. Alle anderen Menschen und Institutionen unterliegen dem Irrtum - so natürlich u.a. auch christliche Parteien und das Bundesverfassungsgericht.

Klaus Uppendahl

- 
- 1 Neumann, J.: „Arbeitsrecht im kirchlichen Tendenzbetrieb“, S.191-196, in: *Grundrechte-Report 1999*, Reinbek b. Hamburg, Rowohlt, 1999, S. 192
  - 2 Czermak urteilt zusammenfassend: „Die deutschen Großkirchen haben sich ein vollständiges eigenes gewerkschaftsfreies Kollektivarbeitsrecht geschaffen.“ (Czermak, Gerhard: *Staat und Weltanschauung, Eine Auswahlbibliographie, Mit einer Abhandlung zu Entwicklung und Gegenwartslage des sogenannten Staatskirchenrechts*, Berlin - Aschaffenburg, IBDK Verlag, 1993, S. 294)
  - 3 Beim kirchlichen Arbeitsrecht sei „die geltende Rechtsprechung in zahlreichen Fällen eine permanente Bestätigung quasi grundrechtsfreier Räume“, das sei „in demokratischen Staaten weltweit in dieser Form wohl einmalig“ (IBKA-Rundbrief, Hagen, Juli 2001, S.16f) Ich gebe die besonders auffälligen Grundrechtsdefizite in diesem Zusammenhang im viertletzten Absatz dieses Kapitels an.
  - 4 Neumann, ebda., S.193
  - 5 E. Schleitzer, Mitarbeitervertreter im Diakonischen Werk, wird im IBKA-Rundbrief vom Juli 2001 auf S.18 wie folgt zitiert: „Während die Caritas der Katholischen Kirche die Ergebnisse der Tarifverhandlungen im Öffentlichen Dienst bisher im Wesentlichen übernommen haben, nutzen die diakonischen Arbeitgeber die verfassungsrechtliche Sonderstellung der Kirchen in Deutschland schamlos aus, um über die Arbeitsrechtlichen Kommissionen Lohndumping zu betreiben. Mit der Absenkung der Vergütung im Hauswirtschaftsbereich bis zu 30 Prozent, schlechteren Regelungen für die Urlaubsvergütung, der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und die Berechnung des Weihnachtsgeldes insbesondere für die Schichtdienstleistenden, der einprozentigen Beteiligung an der Zusatzversorgungskasse vom Bruttolohn, der Flexibilisierung der Arbeitszeitregelungen fast ausschließlich im Interesse der Arbeitgeber und weiteren Verschlechterungen verschaffen sich die diakonischen Einrichtungen gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern einseitig Konkurrenzvorteile.“
  - 6 Neumann, ebda., S.193
  - 7 Neumann, ebda., S.193f.
  - 8 Die Kirche in der DDR ist niemals in der Weise Opfer von Unterdrückungsmaßnahmen ihres Staates geworden, wie dies gerne von der manipulativen Religionspropaganda behauptet wird. Es ist natürlich unbestreitbar, dass sie nicht annähernd die weltweit nahezu einmaligen Vorrechte genoss, wie dies für die Glaubenskonzerne in der Bundesrepublik der Fall war und ist. Ich zitiere dazu aus dem Buch von Christoph Kleßmann, *Zwei Staaten, eine Nation, Deutsche Geschichte 1955-1970*, Bonn, 1997, Bundeszentrale für politische Bildung, S. 395f.: „Bestimmte Privilegien, die den Kirchen in der antifaschistisch-demokratischen Phase erhalten geblieben waren, galten auch später fort. Daß es sie gab, ist angesichts der harten Konflikte mit der Partei vor allem im Westen oft gar nicht mehr wahrgenommen worden. Dazu gehörte, daß der kirchliche Grundbesitz von der Bodenreform 1945 wie von der Kollektivierung 1959/60 ausgenommen wurde, daß es trotz Abschaffung der quasi-staatlichen Kirchensteuer Zuschüsse des Staates für Ausbildung und Versorgung des kirchlichen Personals, für die Instandhaltung kirchlicher Gebäude und eine Befreiung von der Körperschafts-, Vermögens- und Grundsteuer gab. Personalpolitische Entscheidungen konnten autonom von den kirchlichen Gremien getroffen werden. Auch in ihrer Stellung im Sozialsystem hatten die Kirchen in der DDR im Vergleich zu den osteuropäischen Nachbarländern ein größeres Gewicht. Die über den religiösen Kultbereich hinausgehenden diakonischen Aufgaben (wie Alten- und Behindertenfürsorge) blieben den Kirchen ohne direkte staatliche Kontrolle erhalten.“
  - 9 „Besonders skandalös und offensiv wurde dies [d.h. der Zwang zum Kircheneintritt] in den neuen Bundesländern betrieben, wo z.B. das ‚Christliche Jugenddorfwerk‘ (...) die zuvor übernommene und mehrheitlich konfessionslose Mitarbeiterschaft völlig legal per Androhung einer sonst erfolgenden Kündigung faktisch zum Kircheneintritt genötigt hat.“ (IBKA-Rundbrief, Hagen, Juli 2001, S.16)
  - 10 Neumann, ebda., S.195 - Dieses Prinzip, aus ideologischen Gründen lieber einen kaum verkraftbaren Personalmangel hinzunehmen als sich den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen anzupassen und Zugeständnisse zu machen, ist beim katholischen Priesterzölibat noch bekannter.
  - 11 Vgl. Czermak, *Staat und Weltanschauung*, ebda., S.290

- 
- 12 Die Kommune bricht auch ganz nebenbei noch den GG-Art. 33.3, Satz 2: „Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.“ Das Höcherl-Syndrom scheint doch sehr weit verbreitet zu sein! („Man kann doch nicht immer mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen!“)
  - 13 In den 20 Jahren zwischen 1970 und 1990 hat sich das Personal der sogenannten freien Wohlfahrtspflege nahezu verdoppelt. Czermak zitiert Neumann wie folgt: „Die Kirchen haben das öffentliche Wohlfahrtswesen buchstäblich mit öffentlichen Mitteln aufgekauft, und zwar zu Niedrigpreisen.“ (Czermak, *Staat und Weltanschauung*, ebda., S.291f).
  - 14 Dieser höchstrichterlich abgesegnete Bruch der Weltanschauungsfreiheit in *Deutschland* ist zwar niemandem in den Medien auch nur einen Satz wert; wenn aber zehn Katholiken in *China* nicht öffentlichkeitswirksam beten dürfen, dann stimmen die pharisäerhaften Religionspropagandisten sogleich ein großes Wutgeschrei über die Verletzung der Religionsfreiheit an.
  - 15 Czermak, *Staat und Weltanschauung*, ebda., S.298f.; das Zitat nach „*Die Religionsgesellschaften*“ ist von Wieland; Fettdruck durch KU.
  - 16 Czermak, *Staat und Weltanschauung*, ebda., S.297
  - 17 Czermak, *Staat und Weltanschauung*, ebda., S.294
  - 18 Czermak, *Staat und Weltanschauung*, ebda., S.291
  - 19 Der gegenwärtige Zustand entspreche nicht dem „klaren Wortlaut des Artikels 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung (WRV), wonach die kirchliche Selbstverwaltung nur ‚innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes‘ bestehe.“ (*Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission*, Hg. Deutscher Bundestag, Bonn, 1993, S.212).
  - 20 In einer Protokollerklärung trugen die Mitglieder der SPD in der Gemeinsamen Verfassungskommission u.a. vor: „Das Bundesverfassungsgericht nehme bei der Auslegung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts weitgehende Einschränkungen der Arbeitnehmerrechte in Kauf, da es auf die Maßgabe des Glaubens- und Kirchenverständnisses der jeweiligen Religionsgemeinschaft abstelle. Diese Auslegung verfehlt nach Ansicht der Befürworter der Protokollerklärung den Sinn und Zweck der einschlägigen Verfassungsbestimmungen (...), was den Religionsgemeinschaften nicht erlaube für ganze Rechtsgebiete (...) das staatliche Recht durch eigene Normen zu ersetzen. (...) Das auch vom Bundesverfassungsgericht zu Recht betonte Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer, dem dabei ein sehr hoher Rang zukomme (...), dürfe nicht durch die Überbetonung des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen faktisch leerlaufen.“ (*Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission*, ebda., S.214). Diese Ansicht ist identisch mit der oben von Czermak vorgetragenen scharfen Kritik am BVerfG.
  - 21 *Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission*, ebda., S.214f.